

Leitfaden zum „Vontobel Swiss Smart Dividend“ Performance Index

Stand: 22. Februar 2018

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

In diesem Leitfaden („**Leitfaden**“) wird die Zusammensetzung, die Berechnung und die Publikation des nachfolgend bestimmten Index beschrieben.

Indexbezeichnung:

„Vontobel Swiss Smart Dividend“ Performance Index (der „**Index**“)

Indexberechnungsstelle:

Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz („**Indexberechnungsstelle**“)

Der „Vontobel Swiss Smart Dividend“-Index ist ein Index aus der Indexfamilie der Vontobel Strategy Indices („**Strategie-Indizes**“). **Bei den Strategie-Indizes handelt es sich nicht um anerkannte Finanzindizes, sondern um von der Bank Vontobel AG als Indexberechnungsstelle konzipierte und berechnete Indizes, deren einzige Funktion darin besteht, als Basiswert für eine bestimmte Art von Wertpapieren (sogenannte Strategie-Zertifikate) zu dienen.**

Bei der Zusammenstellung der Strategie-Indizes wird die Indexberechnungsstelle von Index-Sponsoren beraten. **Die Index-Sponsoren agieren grundsätzlich im eigenen Ermessen und innerhalb der selbst definierten und verantworteten Indexstrategie** (im Folgenden „**Indexstrategie**“ oder „**Strategie**“; siehe dazu Ziffern 2.2 und 2.3).

Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung und Zusammenstellung der Strategie-Indizes mit grösstmöglicher Sorgfalt durchführen. Die Indexberechnungsstelle und die Index-Sponsoren übernehmen jedoch keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Berechnung und die Zusammenstellung der Strategie-Indizes. Die Indexberechnungsstelle haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus einer fehlerhaften Berechnung der Indizes, der Zusammenstellung oder der sonstigen Kennziffern entstehen, es sei denn, diese beruhen auf ihrem grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, ihrer Erfüllungsgehilfen oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Es besteht für die Indexberechnungsstelle – unbeschadet möglicher Verpflichtungen gegenüber Lizenznehmern oder Index-Sponsoren – keine Verpflichtung gegenüber Dritten (einschliesslich Index-Sponsoren, Investoren in Strategie-

Zertifikaten und/oder Finanzintermediären), auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Die Indizes der Indexberechnungsstelle stellen keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle zur Kapitalanlage dar. Insbesondere beinhalten die Zusammenstellung, die Berechnung und die Veröffentlichung der Indizes in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Indexbestandteiles oder eines sich auf diesen Index beziehenden Finanzinstruments.

Dieser Leitfaden wird auf der Internetseite indices.vontobel.com und/oder auf der Internetseite zertifikate.vontobel.com (jeweils eine „**Informationsseite**“), zur Verfügung gestellt.

1.2 Grundprinzipien

Die Strategie-Indizes werden, sofern und soweit möglich, unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze berechnet und zusammengestellt:

- Der Index soll die vom Index-Sponsor definierte, dem Index zu Grunde liegende Strategie bestmöglich widerspiegeln.
- Anpassungen des Index werden unverzüglich publiziert.
- Die aktuelle Zusammensetzung eines Index wird mindestens täglich publiziert.
- Indexbestandteile sind der Strategie angemessen handelbar und verfügbar.
- Die Wertentwicklung des Index ist durch ein reales Portfolio nachbildbar.
- Die Strategie des Index bietet Verlässlichkeit und Kontinuität.
- Änderungen von Regeln werden mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 5 Indexberechnungstage) kommuniziert. Anpassungen des Leitfadens erfolgen niemals rückwirkend.

2 Indexparameter

2.1 Index-Sponsor

In Bezug auf die Zusammensetzung des jeweiligen Strategie-Index wird die Indexberechnungsstelle von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz (der „**Index-Sponsor**“) beraten. Der Index-Sponsor verfolgt dabei eine bestimmte, unter nachfolgenden Ziffern 2.2 und 2.3 definierte und beschriebene Vorgehensweise, nach der Entscheidungen

im Hinblick auf die Zusammensetzung des Index getroffen werden.

Der Index-Sponsor trifft die Auswahl der jeweiligen Indexbestandteile grundsätzlich selbstständig. Die Indexberechnungsstelle ist nicht für die Überwachung der Einhaltung der Strategie durch den Index-Sponsor verantwortlich.

2.2 Indexuniversum

Das Indexuniversum setzt sich wie folgt zusammen:

2.2.1 Aktien und andere Dividendentitel (nachfolgend auch als „Aktien“ bezeichnet) von Unternehmen, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Bestandteil des Swiss Performance Index (SPI), der als Gesamtmarktindex für den Schweizer Aktienmarkt gilt.
- (2) Eine Aktie muss Gegenstand des „Vontobel Aktien Research“-Universums sein, das sich derzeit insbesondere auf sorgfältig recherchierte Berichte über rund 120 Schweizer Unternehmen in verschiedenen Marktsektoren erstreckt, und von den Vontobel-Analysten mit einer Kaufempfehlung („Buy“) oder einer Halteempfehlung („Hold“) versehen worden sind. Ausgeschlossen beziehungsweise nicht Teil des Indexuniversums sind jene Aktien, die entweder ihre Kauf- oder Halteempfehlung verloren, eine Verkaufsempfehlung („Reduce“) oder überhaupt keine Bewertung von den Vontobel-Analysten erhalten haben.
-
- (3) Alle Aktien müssen eine nach dem billigen Ermessen der Indexberechnungsstelle ausreichende Marktliquidität aufweisen. Die Indexberechnungsstelle legt dabei als Maßstab ein durchschnittliches tägliches Börsenhandelsvolumen von grösser als 1,5 Mio. CHF über die letzten 6 Monate zu Grunde. Eine Aktie, welche bereits Bestandteil des Index ist (zur Selektion siehe nachfolgend Ziffer 2.3.1, Unterabschnitt a)), wird auf Grund des Liquiditätskriteriums erst dann (bei einer Anpassung) aus dem Index entfernt, wenn das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen in diesem Finanzinstrument über die letzten 6 Monate unter 1,0 Mio. CHF liegt.
-

Sollten verschiedene Gattungen von Aktien (z.B. Namensaktie oder Genussschein) ein- und desselben Unternehmens mit einer Kaufempfehlung („Buy“) oder einer Halteempfehlung („Hold“) versehen worden sein, wird nur die Aktie Teil des Indexuniversums, welche in die vergleichsweise höchste der nachfolgenden Kategorien eingeordnet ist:

- Finanzinstrumente, die im Swiss Performance Index (SPI) enthalten sind: Kategorie 1 (niedrig)
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM), der als Index 30 mittelgroße Unternehmen (Mid-Cap) des Schweizer Aktienmarktes abbildet, enthalten sind: Kategorie 2 (mittel)
- Finanzinstrumente, die im SPI und auch im Swiss Leaders Index (SLI), der als Index die 30 liquidesten und größten Titel des Schweizer Aktienmarktes abbildet, enthalten sind: Kategorie 3 (hoch).

Sollten im vorgenannten Fall die betroffenen Finanzinstrumente in ein- und derselben Kategorie eingeordnet sein, so wählt die Indexberechnungsstelle nach ihrem Ermessen das Finanzinstrument aus, welches die vergleichsweise höchste Marktliquidität aufweist.

2.2.2 Geldanteil:

Der Index kann einen unverzinsten Geldanteil (in CHF) enthalten, der bis zu 50% des Index umfassen kann, sofern zu wenig selektionsfähige Aktien vorhanden bzw. die Maximalgewichtungen erreicht sind (zur Selektion und den Gewichtungen siehe nachfolgend unter Ziffer 2.3).

2.3 Indexstrategie

Die Strategie des Index ist eng verbunden mit den Ergebnissen aus der Research-Tätigkeit des Index-Sponsors. Vor dem Hintergrund, dass der Index-Sponsor einer der Marktführer im Bereich des Researchs im Zusammenhang mit Schweizer Aktien ist, werden für den Index bei der Selektion der Bestandteile aus dem Indexuniversum unter anderem die Dividendenerwartungen der Vontobel-Analysten für eine Aktie zugrunde gelegt.

2.3.1 Selektion:

Aus dem Indexuniversum werden die Bestandteile des Index aufgrund der nachfolgenden Kriterien selektiert:

- (1) Dividendenhistorie:
Im ersten Schritt werden alle Aktien aus dem Universum selektiert, für die in jedem der letzten fünf (5) abgeschlossenen Fiskaljahre (oder in jedem Fiskaljahr seit Ihrer Börseneinführung, falls diese weniger als fünf (5) Jahre zurückliegt) eine Dividende ausbezahlt wurde. Dies gilt auch für Aktien von Unternehmen mit einem gebrochenen Fiskaljahr.

Für die Feststellung, ob für eine Aktie für ein Fiskaljahr eine Dividende ausbezahlt wurde, ist jeweils das Fiskaljahr relevant, für das die Dividende ausgesprochen wurde und nicht das Jahr, in dem die Auszahlung der entsprechenden Dividende effektiv erfolgte.

- (2) Erwartetes Dividendenwachstum:
Im zweiten Schritt werden die Aktien, welche unter dem vorstehenden Absatz (1) selektiert wurden, weiter auf das von den Vontobel-Analysten für die jeweilige Aktie erwartete durchschnittliche Dividendenwachstum für die nächsten drei (3) Fiskaljahre (sog. *Compound annual growth rate* – CAGR) (im Folgenden auch das „**Erwartete Dividendenwachstum**“) untersucht. Eine Aktie wird selektiert, wenn deren Erwartetes Dividendenwachstum auf oder über dem für sie maßgeblichen, nachfolgend bezeichneten Schwellenwert liegt:

- Aktien, die im Swiss Leaders Index (SLI) und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM) enthalten sind: 2,5%
- Aktien, die im Swiss Performance Index (SPI), jedoch nicht im SLI oder SMIM enthalten sind: 4,0%

Sofern eine Aktie zwar den für sie maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet, jedoch die von den Vontobel-Analysten für diese Aktie erwartete Dividendenrendite für das laufende Fiskaljahr mindestens 3,5% beträgt, wird diese Aktie dennoch selektiert.

- (3) Erwartete Dividendenrendite:

Im dritten und letzten Schritt werden die Aktien, welche unter den vorstehenden Absätzen (1) und (2) selektiert wurden, auf die von den Vontobel-Analysten für die jeweilige Aktie erwartete Dividendenrendite für das laufende Fiskaljahr untersucht. Eine Aktie wird als Bestandteil des Index selektiert, wenn deren erwartete Dividendenrendite nicht unter dem für sie maßgeblichen, nachfolgend bezeichneten Schwellenwert liegt:

- Aktien, die im Swiss Leaders Index (SLI) und auch im Swiss Market Index Mid (SMIM) enthalten sind: 2,5%
- Aktien, die im Swiss Performance Index (SPI), jedoch nicht im SLI oder SMIM enthalten sind: 2,5%

Das aktuell laufende Fiskaljahr ist am Indexstarttag (wie nachfolgend definiert) das Fiskaljahr 2017. Die Umstellung vom aktuell laufenden auf das nächste Fiskaljahr erfolgt am 30. Juni eines jeden Kalenderjahrs, erstmalig am 30. Juni 2018.

2.3.2 Gewichtung:

Um eine ausgewogene und realistischere Marktabdeckung als bei rein kapitalgewichteten Aktienindizes zu erhalten, werden zudem drei Gewichtungsklassen für die im Index potentiell zu berücksichtigenden Indexbestandteile eingeführt:

- Aktien, die im Swiss Performance Index (SPI), jedoch nicht im Swiss Leaders Index (SLI) oder im Swiss Market Index Mid (SMIM) enthalten sind: 1-fach
- Aktien, die im SPI und auch im SMIM, jedoch nicht im SLI, enthalten sind: 5-fach
- Aktien, die im SPI und auch im SLI enthalten sind: 9-fach

Die maximalen Gewichtungen je Aktie im Index sind:

- Aktien, die im SPI, jedoch nicht im SLI oder im SMIM enthalten sind: 2%
- Aktien, die im SPI und auch im SMIM, jedoch nicht im SLI, enthalten sind: 6%
- Aktien, die im SPI und auch im SLI enthalten sind: 10%

2.4 Indexgebühr, Anpassungsgebühren und sonstige Kosten

Bei der Indexberechnung und den periodischen Indexanpassungen werden keine Kosten berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht.

3 Berechnung

3.1 Definitionen

Anpassungstag:

ist der dritte Montag in jedem Kalendermonat, beginnend ab dem 19. März 2018. Sofern ein Anpassungstag kein Berechnungstag ist, wird der Anpassungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.

Berechnungstag:

ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Zürich, Schweiz für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Bewertungspreis:

wird von der Indexberechnungsstelle berechnet und entspricht der Summe der für jeden Indexbestandteil am maßgeblichen Berechnungstag festgestellten Referenzkurse, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung im Index und gegebenenfalls umgerechnet in die Währung des Index; als Formel ausgedrückt:

$$\text{Bewertungspreis} = \sum_{i=1}^n \text{RK}_i \cdot G_i \cdot \text{FX}_i$$

wobei:

- n = Anzahl der Indexbestandteile am maßgeblichen Berechnungstag
- RK_i = Referenzkurs des Indexbestandteils _{i} am maßgeblichen Berechnungstag
- G_i = Gewichtung des Indexbestandteils _{i} am maßgeblichen Berechnungstag
- FX_i = Wechselkurs zwischen der Währung des Indexbestandteils _{i} und der Indexwährung, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen aufgrund der Interbanken-Umrechnungskurse am maßgeblichen Berechnungstag bestimmt; sofern die Währung des Indexbestandteils _{i} und die Indexwährung identisch sind, beträgt FX_i 1,0.

Handelstag:

Ein Tag, an welchem an der Referenzbörse der Indexbestandteil gehandelt wird.

Index-Identifikation:

ISIN: CH0396117787
WKN: A2HAD9
Valor: 39611778
Reuters RIC: .CH0396117787

Indexstarttag:

22. Februar 2018

Indexwährung:

Schweizer Franken (CHF)

Referenzkurs:

ist grundsätzlich der von der Referenzbörse (wie unter Ziffer 3.2 für den jeweiligen Indexbestandteil definiert) festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Indexbestandteils. Die Indexberechnungsstelle ist jedoch berechtigt, nach billigem Ermessen einen abweichenden Referenzkurs festzustellen, sofern und soweit der von der Referenzbörse festgestellte Schlusskurs des jeweiligen Indexbestandteils den Marktpreis des jeweiligen Indexbestandteils an diesem Handelstag, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsgeschäfte an der Referenzbörse in dem Indexbestandteils an diesem Handelstag, in alleinigem Ermessen der Indexberechnungsstelle unzureichend widerspiegelt.

Selektionstag:

ist der dritte Berechnungstag vor dem jeweiligen Anpassungstag, beginnend ab dem 14. März 2018.

3.2 Zusammensetzung des Index am Indexstarttag

Zum Indexstarttag ist der Index auf 100 Indexpunkte basiert. Die Startzusammensetzung des Index ist wie folgt:

INDEXBESTANDTEIL (AKTIE)	ISIN / BLOOMBERG SYMBOL	WÄHRUNG	REFERENZBÖRSE / TERMINBÖRSE	GEWICHTUNG IN %
Pargesa Holding SA	CH0021783391 / PARG SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Banque Cantonale Vaudoise	CH0015251710 / BCVN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Cembra Money Bank AG	CH0225173167 / CMBN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Allreal Holding AG	CH0008837566 / ALLN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
EFG International AG	CH0022268228 / EFGN SE	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Mobimo Holding AG	CH0011108872 / MOBN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Inficon Holding AG	CH0011029946 IFCN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Implenia AG	CH0023868554 / IMPN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Valora Holding AG	CH0002088976 / VALN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Kardex AG	CH0100837282 / KARN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	0,515464
Partners Group Holding AG	CH0024608827 / PGHN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Kuehne + Nagel International AG	CH0025238863 / KNIN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Bâloise Holding AG	CH0012410517 / BALN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Swiss Prime Site AG	CH0008038389 / SPSN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
EMS-Chemie Holding AG	CH0016440353 / EMSN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
Flughafen Zuerich AG	CH0319416936 / FHZN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
PSP Swiss Property AG	CH0018294154 / PSPN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
Helvetia Holding AG	CH0012271687 / HELN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
Sunrise Communications AG	CH0267291224 / SRCG SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
GAM Holding AG	CH0102659627 / GAM SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
Galenica AG	CH0360674466 / GALE SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	2,577320
UBS Group AG	CH0244767585 / UBSG SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Nestlé SA	CH0038863350 / NESN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Novartis AG	CH0012005267 / NOVN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Roche Holding AG	CH0012032048 / ROG SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
ABB Ltd.	CH0012221716 / ABBN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Swiss Re AG	CH0126881561 / SREN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Zurich Insurance Group Ltd.	CH0011075394 / ZURN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
LafargeHolcim Ltd.	CH0012214059 / LHN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Swiss Life Holding AG	CH0014852781 / SLHN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175

Givaudan SA	CH0010645932 / GIVN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Geberit AG	CH0030170408 / GEBN SE Equity	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
Swisscom AG	CH0008742519 / SCMN SE	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175
SGS SA	CH0002497458 / SGSN SE	CHF	Six Swiss Exchange / Eurex	4,639175

3.3 Korrekturen

Bei Berechnungsfehlern, die von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen als wesentlich eingestuft werden, werden Indexstände auch rückwirkend korrigiert, sofern dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt keine Korrektur. Korrekturen werden auf mindestens einer der Informationsseiten veröffentlicht.

4 Anpassungen der Indexzusammensetzung

4.1 Ordentliche Anpassung

4.1.1 Zyklische Anpassung

Eine zyklische Anpassung des Index erfolgt monatlich an bzw. nach einem Anpassungstag.

Dazu wird der Index-Sponsor der Indexberechnungsstelle am Selektionstag die neue Selektion nach Überprüfung der Selektionskriterien für das am Selektionstag verfügbare Indexuniversum übermitteln.

Die Indexberechnungsstelle führt auf dieser Grundlage die entsprechende Anpassung des Index innerhalb von maximal fünf (5) Börsentagen ab dem Anpassungstag (inklusive) durch („**Anpassungszeitraum**“). Die Indexberechnungsstelle ist bemüht, die Änderung der Zusammenstellung möglichst zeitnah innerhalb des Anpassungszeitraums abzuschließen.

Die zyklische Anpassung findet über alle Indexbestandteile statt, d.h. zunächst wird die Gewichtung der vom Index-Sponsor neu selektierten Aktien anhand der vorstehenden Gewichtungskriterien neu ermittelt. Anschließend ermittelt die Indexberechnungsstelle während des Anpassungszeitraums nach ihrem billigen Ermessen die Kurse und ggf. Umrechnungskurse der Aktien, um auf deren Basis und unter Berücksichtigung der neuen Gewichtungen und des letzten Bewertungspreises des Index die neue Zusammensetzung des Index festzulegen.

Die Indexberechnungsstelle legt dieser Kursermittlung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Liquidität und unter Wahrung der Interessen der Anleger und der sonstigen Marktteilnehmer, die an den für die jeweiligen Titel relevanten Börsen festgestellten Kurse zu Grunde. Sollte eine relevante Börse an einem Börsentag innerhalb des Anpassungszeitraums geschlossen sein, so verlängert sich der Anpassungszeitraum entsprechend.

Falls zu wenig Titel mit einer Kauf- oder Halteempfehlung vorhanden bzw. die Maximalgewichtungen erreicht sind, wird ein unverzinsten Geldanteil in den Index aufgenommen bzw. ein bereits existierender Geldanteil erhöht.

4.1.2 Anpassung im Falle einer Rating-Änderung

Sofern für einen Indexbestandteil die Kauf- oder Halteempfehlung durch Analysten der Vontobel-Gruppe so geändert wird, dass für diesen Indexbestandteil fortan eine Verkaufsempfehlung („Reduce“) gilt (sogenannte Rating-Änderung), wird diese Aktie mit sofortiger Wirkung aus dem aktuellen Indexuniversum entfernt.

Nach dem Entfernen der betroffenen Aktie aus dem Indexuniversum wird die Indexberechnungsstelle eine Anpassung des Index analog zu einer zyklischen Anpassung (siehe oben unter Ziffer 4.1.1) durchführen.

Die vorgenannte analoge zyklische Anpassung wird mit den folgenden Maßgaben durchgeführt:

- Anpassungstag ist der Berechnungstag, welcher der Veröffentlichung der Rating-Änderung in Bezug auf den betreffenden Indexbestandteil durch die Vontobel-Analysten unmittelbar nachfolgt. Die monatlichen Anpassungstage (wie unter Ziffer 3.1 definiert) werden hierdurch weder verschoben noch sonst in irgendeiner Weise berührt.
- Im Zuge der Anpassung wird die betreffende Aktie zunächst als Indexbestandteil entfernt. Die weitere Anpassung findet dann über alle verbliebenen Indexbestandteile statt, d.h. es findet keine neue Selektion durch den Index-Sponsor statt.

4.2 Außerordentliche Anpassungen

Die Indexberechnungsstelle behält sich bei Eintritt oder Ankündigung eines Außerordentlichen Anpassungsereignisses bezogen auf einen oder mehrere Indexbestandteile vor, Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen (jeweils eine „**Außerordentliche Anpassung**“).

Dabei kann sich die Indexberechnungsstelle bei der Durchführung der Außerordentlichen Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den betroffenen Indexbestandteil erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen.

Eine Außerordentliche Anpassung kann an jedem Außerordentlichen Anpassungstag erfolgen.

Ein „**Außerordentliches Anpassungsereignis**“ meint

- a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
- b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft,
- d) oder eines sonstigen Ereignisses, das nach Feststellung durch die Indexberechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat.

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzbörse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Indexbestandteil dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet die Indexberechnungsstelle über diese Fragen nach billigem Ermessen.

Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen dem Index und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann die Indexberechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den wirtschaftlichen Wert des Index soweit wie möglich so zu erhalten, wie er vor den Maßnahmen nach den Buchstaben (b) und (c) lag.

„**Außerordentlicher Anpassungstag**“ ist der erste Börsen- tag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskon- trakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt wer- den. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskon- trakte an einer Terminbörse gehandelt, wird die Indexbere- rechnungsstelle unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Verän- derung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Au- ßerordentlichen Anpassungstag nach billigem Ermessen bestimmen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Gewichtung sowie darauf beziehen, dass die einen Indexbe-

standteil bildende Aktie im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Gewichtung ersetzt wird und gegebenenfalls eine anderer Handelsplatz als neue Referenzbörse bestimmt wird.

Für den Fall, dass infolge der Anpassung der Terminbörse eine Aktie als Indexbestandteil ihrerseits durch einen Aktien- korb ersetzt wird, kann die Indexberechnungsstelle nur eine Aktie als (neuen) Indexbestandteil bestimmen und die übrigen Aktien aus dem durch die Anpassung der Terminbörse ent- standenen Korb am ersten auf den Außerordentlichen Anpas- sungstag folgenden Anpassungstag zu einem nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Indexbestandteile reinvestieren. Die Indexbe- rechnungsstelle kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Aktie insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Aktien am Außerordentlichen Anpas- sungstag bzw. an (weiteren) Kriterien des Auswahlverfahrens orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Aktie(n) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpa- pierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Außerordent- liche Anpassungstag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Aktie(n) an einer Wertpapierbörse handel- bar ist/sind.

Sofern eine sachgerechte Ersetzung des betroffenen Index- bestandteils nach billigem Ermessen der Indexberechnungs- stelle aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann die Indexberechnungsstelle den betroffenen Indexbe- standteil durch einen Geldanteil ersetzen. Der Geldanteil wird nicht verzinst.

4.3 Ausschüttungen und Zinsen

Der Index wird als Performanceindex berechnet. Dividenden- zahlungen und andere Ausschüttungen werden abzüglich länderspezifischer Steuer ("Net-Return") berücksichtigt. Die jeweils aktuell gültigen länderspezifischen Steuersätze sind auf mindestens einer der Informationsseiten veröffentlicht.

Im Falle einer Barausschüttung auf Indexbestandteile wird die Indexberechnungsstelle am jeweiligen Zahltag die Ausschüt- tung in den jeweiligen Indexbestandteil reinvestieren, um die Ausschüttung zu reflektieren. Dadurch wird die Gewichtung des jeweiligen Indexbestandteils vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Anpassung des Index erhöht.

Ein etwaiger Geldanteil im Index wird nicht verzinst.

5 Anpassung des Auswahlverfahrens

Die in diesem Leitfaden beschriebenen Auswahlkriterien für das Indexuniversum und die Strategie des Index ist bindend. Da ein Änderungsbedarf grundsätzlich nicht auszuschließen ist, z.B. wegen Fehlern in den Regeln, Änderungen im Markt- umfeld, Modifikationen der hinter dem Auswahlverfahren stehenden Grundgedanken oder wegen aufsichtsrechtlicher, steuerrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Entwicklungen und Veränderungen, kann die Indexberechnungsstelle auf Antrag des Index-Sponsors Änderungen an den Auswahlkrite- rien und damit dem Index und seiner Berechnungsmethode vornehmen.

Die Indexberechnungsstelle informiert über Änderungen der Auswahlkriterien stets mit angemessenem Vorlauf durch Veröffentlichung der modifizierten Beschreibung der Auswahlkriterien auf mindestens einer der Informationsseiten, mindestens aber fünf Berechnungstage bevor der modifizierte Beschreibung der Auswahlkriterien in Kraft tritt. Im Falle der Berichtigung von Fehlern in der Beschreibung der Auswahlkriterien ist eine umgehende Berichtigung mit gleichzeitiger Veröffentlichung zulässig. Anpassungen der Auswahlkriterien erfolgen niemals rückwirkend.

6 Veröffentlichungen

Alle den Index betreffenden Veröffentlichungen erfolgen durch Publikation auf mindestens einer der Informationsseiten. Eine solche Veröffentlichung gilt mit dem Tage der Publikation als erfolgt.

Die Veröffentlichungen dienen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

Angaben über die Wertentwicklung des Index und die Indexzusammensetzung werden auf mindestens einer der Informationsseiten veröffentlicht.

7 Nutzung von Daten

Die Indexbeschreibung einschließlich der Auswahlkriterien ist geistiges Eigentum der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz, oder von mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen „**Vontobel**“), welche sich sämtliche Rechte vorbehalten.

Vontobel ermöglicht ihren Kunden, z.B. Banken, Investmenthäuser und Wertpapieremittenten, die Nutzung der Daten zur Emission von derivativen Finanzinstrumenten.